

(2) Vor der Berufung oder Abberufung bzw. Einstellung und Entlassung der in Abs. 1 genannten Personen sind die Vorschläge nach Anhören des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst dem Ministerium für Kultur zur Stellungnahme zuzuleiten;

(3) Einzelverträge in den Theatern und staatlichen Orchestern, die nicht dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstehen, werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Kultur abgeschlossen. Im übrigen sind allen Anstellungsverträgen die Bedingungen der Lohn- und Gehaltsabkommen für die Theater und staatlichen Orchester zugrunde zu legen.

§ 3

Verleihung von Titeln

(1) Die Intendanten bzw. Musikalischen Oberleiter von bedeutenden Theatern können zu „Generalintendanten“ bzw. „Generalmusikdirektoren“ ernannt werden.

(2) Die Musikalischen Oberleiter der den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden künstlerischen Einrichtungen können zu „Musikdirektoren“ ernannt werden.

(3) Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Künstlern kann der Titel „Kammersängerin“ oder „Kammersänger“, „Kammervirtuose“ oder „Kammermusiker“ verliehen werden.

(4) Die Ernennung bzw. die Verleihung von Titeln nimmt der Minister für Kultur vor.

§ 4

Spiel- und Konzertpläne

(1) Für den Spiel- und Konzertplan ist der Leiter der künstlerischen Einrichtungen verantwortlich. Die Aufstellung der Pläne hat nach den Grundsätzen der Kulturpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

(2) Die Pläne nach Abs. 1 sind mit den an ihrer Erfüllung beteiligten Mitarbeitern der künstlerischen Einrichtungen, mit den Werkträgern im Spielbereich und den verantwortlichen Fachorganen der örtlichen Räte zu beraten.

§ 5

Eintrittspreise

(1) Die Räte der Bezirke, in deren Bereich Theater oder staatliche Orchester liegen, entscheiden über die Eintrittspreise. Das Ministerium für Kultur entscheidet hinsichtlich der ihm unterstehenden Einrichtungen.

(2) Für die Gewährung von Anrechtermäßigungen an den Theatern werden durch das Ministerium für Kultur jeweils zeitlich begrenzte Höchstsätze festgesetzt. Für alle anderen Ermäßigungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(3) Änderungen in der Preisgestaltung der Theater und staatlichen Orchester dürfen keine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse für die einzelnen künstlerischen Einrichtungen nach sich ziehen.

§ 6

Grundsatzfragen

Grundsätzliche Fragen der Arbeit in den Theatern und staatlichen Orchestern, insbesondere hinsichtlich der Beiräte, der Vertragsabschlüsse oder der finanziellen Gestaltung, werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem beteiligten zentralen Organ der staatlichen Verwaltung geregelt;

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 zur Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBL S. 788) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister für Kultur

Grotewohl

I.V.: Abusch
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester.

Vom 17. Juli 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBL I S. 607) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Dem Ministerium für Kultur unterstehen:

die Deutsche Staatsoper Berlin
das Deutsche Theater Berlin
das Berliner Ensemble Berlin
das Maxim-Gorki-Theater Berlin
das Theater der Freundschaft Berlin.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Musikalische Oberleiter

Der Einstellung von Musikalischen Oberleitern selbständiger Orchester hat ein Probedirigieren vorauszugehen.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Generalintendanten und Generalmusikdirektoren

(1) Die Ernennung zum Generalintendanten erfolgt bei bedeutenden Theatern auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem örtlichen Rat, dem das Theater untersteht, durch den Minister für Kultur.

(2) Bei hervorragender künstlerischer Tätigkeit und verantwortungsvoller Erfüllung sämtlicher Aufgaben können die Musikalischen Oberleiter nachfolgender